

## Wärmeliefervertrag

Nr. ...

Zwischen

Kunde..., vertreten durch den Geschäftsführer, Str. ... Nr. ..., PLZ ... Ort ...

- nachstehend „Kunde“ genannt –

und

der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Karl-Rühlemann-Platz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

- nachstehend „Versorger“ genannt –

- gemeinsam "**die Parteien**" genannt -

wird auf Grundlage der anliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der anliegenden Fassung folgender Vertrag über die Lieferung von Fernwärme geschlossen.

### 1. Parteien

- 1.1. Der Kunde ist Eigentümer des mit Fernwärme zu versorgenden Grundstückes mit der Anschrift Straße ... Nr. ... in der Ort....
- 1.2. Der Versorger ist Fernwärmeversorger in Ort....

### 2. Wärmelieferung

- 2.1. Der Versorger liefert dem Kunden ab dem XX.XX.XXXX Wärme in Form von Heißwasser für die Raumheizung und die Wassererwärmung.
- 2.2. Parameter des Wärmeträgers sind in den technischen Anschlussbedingungen gemäß Anlage 2 aufgestellt.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das unter Ziff. 1.1. bezeichnete Gebäude ausschließlich durch Lieferung durch den Versorger zu decken.
- 2.4. Der gemeinsam ermittelte Wärmebedarf des Kunden beträgt XX.XXX kWh.

### 3. Anschlusswert

- 3.1. Die Anschlusswerte des Kunden als für ihn bereitgestellte Leistung betragen XXX kW  
Der Versorger garantiert dem Kunden diese Anschlusswerte. Der Kunde hat diese Anschlusswerte sowie den Wärmebedarf gemäß den technischen Anschlussbestimmungen (Anlage 2) ermitteln zu lassen.

3.2. Der Anschlusswert ändert sich nicht, wenn der Kunde mehr oder weniger Fernwärme entnimmt. Eine Änderung des Anschlusswerts nach § 3 AVBFernwärmeV bedarf einer Ergänzungsvereinbarung. Für diese gilt die Textform.

#### **4. Preise**

4.1. Die Vergütung nach diesem Vertrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis (GP): Für die Bereitstellung der Wärmehöchstleistung gemäß Anschlusswert bezahlt der Kunde einen verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis (GP) als Basispreis, der in zwölf gleichhohen Raten im Jahr zu zahlen ist.
- Arbeitspreis (AP): Für die Lieferung der bezogenen Wärme bezahlt der Kunde einen mengenbezogenen Preis.
- Regelpreis (RP): Für die Bereitstellung der Hausanschlussstationen bezahlt der Kunde einen verbrauchsunabhängigen Jahresregelpreis (RP) als Basispreis, der in zwölf gleichhohen Raten im Jahr zu zahlen ist.

4.2. Grundlage der Abrechnung sind die jeweils geltenden Preise. Die Preise ergeben sich aus dem **anliegenden** Preisblatt (Anlage 1).

4.3. Hinsichtlich der im Preisblatt aufgeführten Preise für besondere Situationen wie insbesondere die Mahnung, Sperrung oder Wiederinbetriebsetzung steht es dem Kunden frei, einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand nachzuweisen und die Berechnungsgrundlage der geltend gemachten Pauschalen zu verlangen.

4.4. Die Anpassung der Preise erfolgt jeweils zum 1.1. jeden Jahres.

4.5. Entstehen, entfallen oder verändern sich nach Vertragsschluss in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht konkret vorhersehbarer Weise Steuern, Abgaben oder andere hoheitliche Belastungen, mit denen die Wärmelieferung oder die für die konkrete Wärmelieferung unmittelbar notwendigen Prozesse belastet werden, so gibt der Versorger die Veränderungen in Form von Erhöhungen oder Verringerungen der zu zahlenden Entgelte an den Kunden weiter. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte schriftlich spätestens mit der Rechnungstellung informiert.

4.6. Der Grundpreis und der Regelpreis sind ab Bereitstellung der Leistung unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die Wärmelieferung wegen Zahlungsausfalls des Kunden eingestellt wird.

#### **5. Hausanschlussstation**

5.1. Die Hausanschlussstationen stehen im Eigentum des Kunden.

5.2. Der Versorger stellt die Hausanschlussstation gemäß der Vorgabe in den Technischen Anschlussbedingungen her. Steht die Hausanschlussstation im Eigentum des Kunden, so trägt dieser die Kosten.

5.3. Steht die Hausanschlussstation im Eigentum des Versorgers, bewilligt und beantragt der Kunde auf seine Kosten vor Baubeginn der Hausanschlussstation die Eintragung einer erstrangigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

## **6. Messung und Abrechnung**

6.1. Der Versorger verwendet eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Wärmemesser, um das verbrauchsabhängige Entgelt zu ermitteln. Es steht ihm frei, fernablesefähige Zähler zu verwenden.

6.2. Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für jeweils zwölf Monate abgerechnet. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses vor Ablauf eines abgeschlossenen Zwölfmonatszeitraums wird taganteilig abgerechnet. Dies gilt auch bei Änderungen der Anschlussleistung nach Ziff. 3.1. im laufenden Rechnungsjahr.

6.3. Das zu zahlende Entgelt wird jeweils für einen Zeitraum eines Monats berechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der erste Monatszeitraum beginnt mit dem ersten abgeschlossenen Kalendermonat nach Bereitstellung der Leistung.

## **7. Zahlung und Vorkasse**

7.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind für den Versorger kostenfrei und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

7.2. Wenn nach den Umständen im Einzelfall zu erwarten ist, dass der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Versorger berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.

7.3. Ein Fall nach Ziff. 7.2. liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in den vergangenen zwölf Monaten mindestens zweimal ganz oder teilweise in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

## **8. Weiterleitung**

8.1. Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte außerhalb des/der in Ziff. 2.1. bezeichneten Gebäude bedarf der gesonderten Vereinbarung der Parteien.

8.2. Für Ergänzungsvereinbarungen nach Ziff. 8.1. gilt die Textform.

## **9. Mitteilungspflichten der Parteien**

9.1. Der Kunde teilt alle Schäden an der Kundenanlage und jede ganz oder teilweise bevorstehende Veräußerung des Grundstücks an einen Dritten dem Versorger unverzüglich in Textform, also insbesondere schriftlich an die Anschrift Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Karl-Rühlemann-Platz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben oder per E-Mail an die Adresse info@sle24.de oder per Telefax, mit.

- 9.2. Verlangt der Kunde, dass der Versorger die Hausanschlussstation außer Betrieb setzt oder wieder in Betrieb nimmt, so soll er dies fünf Tage vor dem geplanten Termin in Textform mitteilen, es sei denn, dies ist wegen außergewöhnlicher Umstände ausnahmsweise nicht möglich. Alle hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 9.3. Schäden an der Kundenanlage, durch die Wasser oder Dampf austreten, teilt der Kunde umgehend telefonisch unter der Nummer 0800 667 1111 mit.
- 9.4. Der Versorger teilt dem Kunden etwaige Lieferunterbrechungen, insbesondere zu Wartungs- oder Reparaturzwecken, unverzüglich mit.

## **10. Zugang**

- 10.1. Der Kunde gestattet Mitarbeitern und Beauftragten des Versorgers den Zugang zum Grundstück, soweit dies zur Wahrnehmung aller Pflichten des Versorgers aus diesem Vertrag, insbesondere zur Wartung, Prüfung oder Ablesung erforderlich ist.
- 10.2. Soweit der Versorger Räume eines Dritten, insbesondere von Mietern und anderen Nutzern der Liegenschaft Anschrift der Entnahmestelle, betreten muss, um seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger den Zugang zu gewährleisten.

## **11. Eigentumswechsel**

- 11.1. Der Kunde verpflichtet den Erwerber des Grundstücks vertraglich, in diesen Fernwärmeliefervertrag einzutreten.
- 11.2. Die Verpflichtung nach 11.1. gilt auch, wenn das Grundstück nur teilweise von einem Dritten erworben wird.

## **12. Laufzeit und Kündigung**

- 12.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt ab dem XX.XX.XXXX mithin bis zum XX.XX.XXXX.
- 12.2. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- 12.3. Die Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ist nicht vorgesehen. Hiervon ausgenommen ist die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 33 AVBFernwärmeV.

## **13. Haftung**

- 13.1. Für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Wärmeversorgung gilt § 6 AVBFernwärmeV.
- 13.2. In allen anderen Fällen haftet der Versorger für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. In diesem Falle haftet der Versorger zusätzlich für jede Fahrlässigkeit.
- 13.3. Jeder Schaden ist dem Versorger umgehend in Textform mitzuteilen.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall unter Berücksichtigung von Treu und Glauben die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 14.2. Individuelle Nebenabreden, insbesondere nach Ziff. 3.2. und Ziff. 8.2., bedürfen der Textform. Für Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen wird auf § 4 Abs. 2 der AVBFernwärmeV hingewiesen.
- 14.3. Für den Fall, dass das versorgte Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer Beteiligter steht, die nicht alle unterzeichnen, versichert der Kunde ausdrücklich, von allen Beteiligten zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt zu sein. Andernfalls steht dem Versorger das Recht zur fristlosen Kündigung ohne weitere vorherige Fristsetzung zu. In diesem Falle schuldet der Kunde dem Versorger Ersatz etwaiger in Vertrauen auf die hinreichende Bevollmächtigung getätigten Aufwendungen.
- 14.4. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) ist der Versorger als Wärmeversorger nicht verpflichtet und nimmt an einem solchen Verfahren nicht teil.

## **15. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden vom Versorger nach Maßgabe der **anliegenden** Datenschutzhinweise erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt.

Lutherstadt Eisleben, XX.XX.XXXX

Unterschrift Kunde

Unterschrift Versorger

### **Anlagen**

1. Preisblatt
2. Technische Anschlussbedingungen
3. AVBFernwärmeV
4. Datenschutzhinweise

## **Widerrufserklärung**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Karl-Rühlemann-Platz 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH / Karl-Rühlemann-Platz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben / Fax: (03475) 667-177 / E-Mail: [info@sle24.de](mailto:info@sle24.de).